

Fallstricke bei der Erstellung der Geldflussrechnung nach Swiss GAAP FER

In der Praxis wird die Geldflussrechnung meist auf Basis der Veränderungsbilanz sowie spezifischen Informationen aus Erfolgsrechnung und Spiegeldarstellungen erstellt. Der Beitrag zeigt zehn häufige Fehlerquellen auf, die es bei einer solchen schematischen Herleitung zu vermeiden gilt.



Silvan Loser

Swiss GAAP FER 4 regelt die Geldflussrechnung prinzipienorientiert auf gerade mal drei Seiten. Mit der Geldflussrechnung wird die Veränderung der flüssigen Mittel infolge von Ein- und Auszahlungen in den Bereichen Betriebstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit aufgezeigt.

Der Standard gibt die Gliederung in den genannten drei Bereichen relativ detailliert vor. Gleichzeitig bestehen gewisse Wahlrechte, namentlich mit Bezug auf die Zusammensetzung des Fonds, die Methode zur Darstellung des Geldflusses aus Betriebstätigkeit sowie den Ausweis von Steuern, Zinsen und Dividenden (vgl. dazu KPMG, 2021, S. 22 ff.).

Ausgangspunkt für die Erstellung der Geldflussrechnung bildet in der Praxis meist die Veränderungsbilanz, die sich aus der Differenz zwischen den Schluss- und den Eröffnungsbeständen der für die Jahresrechnung verwendeten Bilanz ergibt. Zusätzlich werden ausgewählte Informationen aus der Erfolgsrechnung sowie aus Spiegeldarstellungen (namentlich Anlagespiegel und Eigenkapitalnachweis) benötigt, etwa die Abschreibungen oder die Zugänge von Sachanlagen.

Da in der für die Jahresrechnung verwendeten Bilanz verschiedene Posten gesamthaft in einer einzelnen Position ausgewiesen werden, besteht die Gefahr, dass bei alleinigem Abstellen auf die Veränderungsbilanz wichtige Detailinformationen nicht berücksichtigt werden, was zu signifikanten Fehlern in der Geldflussrechnung führen kann. Im Folgenden werden typische Fehlerquellen beleuchtet, wobei sich der Fokus auf den Einzelabschluss richtet. Es werden nachstehende Abkürzungen und Symbole verwendet:

CF_{op} = Geldfluss aus Betriebstätigkeit

CF_{inv} = Geldfluss aus Investitionstätigkeit

CF_{fin} = Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

X = Falscher Geldfluss bei schematischer Herleitung der Geldflussrechnung aus der Veränderungsbilanz

✓ = Korrekter Geldfluss bei detaillierter Herleitung unter Berücksichtigung aller relevanten Informationen

Für die Erläuterungen wird davon ausgegangen, dass der CF_{op} nach der indirekten Methode, d. h. ausgehend vom Gewinn/Verlust der Berichtsperiode, ermittelt wird.

1 Fremdwährungsbestände

Unrealisierte Gewinne oder Verluste aus der Bewertung von in Fremdwährung denominierten Aktiven und Verbindlichkeiten stellen keine Geldflüsse dar. Solche Fremdwährungseinflüsse müssen in der Veränderungsbilanz entsprechend korrigiert werden, damit die korrekten Zahlungsströme resultieren.

Die Fremdwährungseffekte aus der Bewertung von Fondsbestandteilen (z. B. EUR-Bankkonten) sind separat in der Geldflussrechnung darzustellen, entweder innerhalb der Überleitung der Fondsbestände oder oberhalb dieser Überleitung (Summe aus CF_{op} , CF_{inv} , CF_{fin} und Umrechnungsdifferenzen auf Fondsbestandteilen = Gesamtveränderung des Fonds). Eine Überleitung der Fondsbestände wird in FER 4/3 zwar nicht explizit verlangt, stellt aber gängige Praxis dar.

Beispiel

Per 1.1. und per 31.12. besteht ein unverändertes langfristiges Aktivdarlehen von FX 100. Der stichtagsbezogene Fremdwährungskurs hat in der Berichtsperiode von FX/CHF 1.50 auf 1.00 abgenommen, der Darlehensbestand entsprechend von CHF 150 auf CHF 100 (mit einem

korrespondierenden Kursverlust in der Erfolgsrechnung von CHF 50).

X = Gemäss Veränderungsbilanz ergibt sich ein CF_{inv} von +50 (Abnahme Darlehensbestand 50) sowie ein CF_{op} von -50 (um 50 reduzierter Periodengewinn infolge Kursverlust).

✓ = Bei Korrektur der Fremdwährungseffekte resultiert ein CF_{inv} von 0 (Endbestand Darlehen 100 + Kursverlust 50 ./ . Anfangsbestand Darlehen 150) sowie ein CF_{op} von 0 (um 50 reduzierter Periodengewinn infolge Kursverlust + fondsunwirksamer Aufwand 50).

2 Wertschriften

Als Liquiditätsreserve gehaltene kotierte Wertschriften ohne langfristige Halteintention sind zum Börsenkurs zu bewerten (FER 2/7) und gesondert im Umlaufvermögen auszuweisen (FER 3/2). Da solche Wertschriften ein erhebliches Wertschwankungsrisiko beinhalten, qualifizieren sie nicht als geldnahe Mittel und sind entsprechend nicht Teil des Fonds «Flüssige Mittel» (FER 4/4).

Obschon kotierte Wertschriften Teil des Nettoumlaufvermögens (NUV) bilden, sind Käufe und Verkäufe im CF_{inv} darzustellen (FER 4/11) und demzufolge nicht als NUV-Veränderung bei der Ermittlung des CF_{op} zu berücksichtigen. Unrealisierte Kursgewinne oder -verluste stellen keine Geldflüsse dar und müssen für die Ermittlung der Zahlungsströme in der Veränderungsbilanz aufgerechnet werden.

Beispiel

Im Berichtsjahr hat sich der Bilanzwert der kotierten Wertschriften von 100 auf 200 erhöht, dies zum einen durch Zukäufe von 60 und zum anderen durch unrealisierte Kursgewinne von 40.

X = Falls die Wertschriften unbesehen als Teil des operativen NUV behandelt werden, ergibt sich gemäss Veränderungsbilanz ein CF_{op} von -60 (um 40 erhöhter Periodengewinn infolge Kursgewinn ./ . Zunahme Wertschriftenbestand 100).

✓ = Bei korrekter Berücksichtigung der Wertschriften im Investitionsbereich resultiert ein CF_{inv} von -60 (Endbestand Wertschriften 200 ./ . Kursgewinn 40 ./ . Anfangsbestand Wertschriften 100) sowie ein CF_{op} von 0 (um 40 erhöhter Periodengewinn infolge Kursgewinn ./ . fondsunwirksamer Ertrag 40).

3 Cash Pool-Forderungen

Cash Pool-Forderungen erfüllen die Voraussetzungen für «geldnahe Mittel» im Sinne von FER 4/4 in aller Regel

nicht, da erstens die Cash Pool-Teilnehmer aufgrund der Ausgestaltung des Cash Pool-Vertrags oftmals nicht unmittelbar über ihre gesamte Cash Pool-Forderung verfügen können und es sich zweitens beim Cash Pool Leader meist nicht um ein reguliertes Finanzinstitut handelt (woraus sich für den Cash Pool-Teilnehmer ein unter Umständen nicht unwesentliches Wertänderungsrisiko ergibt). Daher bilden Cash Pool-Forderungen nur in Ausnahmefällen einen Bestandteil des Fonds «Flüssige Mittel» (vgl. Loser/Haag, 2019, S. 49 f.).

Mangels spezifischer Vorgaben in FER 3 werden Cash Pool-Forderungen in der Bilanz in der Regel als Teil der sonstigen kurzfristigen Forderungen im Umlaufvermögen ausgewiesen. Die Veränderung solcher Forderungen hat jedoch Investitionscharakter (bei positiven Saldi) resp. Finanzierungscharakter (bei negativen Saldi), da sie keinen unmittelbaren Bezug zur umsatzwirksamen Tätigkeit des Unternehmens hat. Vielmehr werden ursprünglich aus der Geschäftstätigkeit stammende Geldzu- und -abflüsse nachgelagert in Form von Darlehen beim Cash Pool Leader investiert resp. bei diesem aufgenommen (vgl. Loser/Haag, 2019, S. 50 f.).

Beispiel

Das Guthaben aus dem Zero-Balancing Cash Pool gegenüber dem konzerninternen Cash Pool Leader hat sich im Berichtsjahr von 100 auf 150 erhöht (infolge Transfer des Endsaldos des firmeneigenen Bankkontos auf das Masterkonto des Cash Pool Leaders).

X = Falls die Cash Pool-Forderungen schematisch als Teil des operativen NUV behandelt werden, ergibt sich gemäss Veränderungsbilanz ein CF_{op} von -50 (Zunahme sonstige kurzfristige Forderungen 50).

✓ = Bei Behandlung der Cash Pool-Forderungen als Darlehen resultiert ein CF_{inv} von -50 (Zunahme sonstige kurzfristige Forderungen 50). Der CF_{op} wird nicht tangiert.

4 Akonto-Dividenden

Aufgrund des unter geltendem Recht bestehenden (faktischen) Verbots zur Ausrichtung von Interimsdividenden wird in Konzernverhältnissen zwecks Liquiditätssteuerung teilweise auf das Instrument der Akonto-Dividende zurückgegriffen. Bei der Akonto-Dividende handelt es sich nicht um eine eigentliche Dividende, sondern um einen Vorschuss an die Aktionäre, der mit einer noch zu beschliessenden Dividende im Folgejahr verrechnet wird. Bis zu dieser Verrechnung mit der späteren Dividendenverbindlichkeit stellt die Akonto-Dividende ein kurzfristiges Aktionärsdarlehen dar, welches zumeist in den sonstigen kurzfristigen Forderungen ausgewiesen wird.

In der Geldflussrechnung ist die Akonto-Dividende bereits bei der Darlehensgewährung im CF_{fin} darzustellen, da diese Dividendenform ansonsten trotz Zahlungsmittelabfluss – und damit entgegen den Vorgaben von FER 4/12 – gar nie im CF_{fin} erscheinen würde (im Folgejahr wird nach dem Dividendenbeschluss der Generalversammlung nur noch die Darlehensforderung mit der Dividendenverbindlichkeit verrechnet).

Beispiel

Bei der profitablen T-AG wird im Berichtsjahr ein Periodengewinn von 100 erwartet, der zur Deckung eines akuten Liquiditätsbedarfs möglichst rasch in Form von Barmitteln an die Konzern-Holding M-AG transferiert werden soll. Zu diesem Zweck hat die T-AG der M-AG vor dem Bilanzstichtag ein kurzfristiges Darlehen von 100 gewährt (Buchung: Sonstige kurzfristige Forderungen/Flüssige Mittel). Der Gewinnverwendungsvorschlag zu Händen der nach dem Bilanzstichtag stattfindenden Generalversammlung sieht eine Dividendenausschüttung von 100 vor, die mit der Darlehensforderung verrechnet wird (Buchung: Gewinnvortrag/Sonstige kurzfristige Forderungen 100).

X = Falls das Aktionärsdarlehen unbesehen als Teil des operativen NUV behandelt wird, ergibt sich gemäss Veränderungsbilanz ein CF_{op} von -100 (Zunahme sonstige kurzfristige Forderungen 100).

✓ = Bei korrekter Berücksichtigung der Akonto-Dividende im Finanzierungsbereich resultiert ein CF_{fin} von -100 (Zunahme sonstige kurzfristige Forderungen 100). Der CF_{op} wird nicht tangiert, ebenso wenig der CF_{inv} .

5 Kurzfristige Darlehen an Dritte

Im Gegensatz zu Finanzverbindlichkeiten besteht unter FER 3 – wie bereits erwähnt – keine spezifische Ausweispflicht für (verzinsliche oder unverzinsliche) Finanzforderungen, so dass kurzfristige Darlehen an Dritte in der Regel als Teil der sonstigen kurzfristigen Forderungen im Umlaufvermögen ausgewiesen werden. Obwohl solche Darlehen damit Teil des NUV bilden, sind Darlehensgewährungen und -rückzahlungen im CF_{inv} abzubilden (FER 4/11) und nicht als NUV-Veränderung bei der Ermittlung des CF_{op} zu berücksichtigen. Dies erscheint auch deshalb als sachgerecht, weil die Gewährung von Darlehen an Dritte nicht zur eigentlichen Geschäftstätigkeit von Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen gehört.

Beispiel

Der Mitarbeitende X ist unverschuldet in Liquiditätsschwierigkeiten geraten. Zur Unterstützung hat ihm die A-AG Ende Berichtsjahr ein Darlehen von 100 gewährt (ausge-

wiesen in den sonstigen kurzfristigen Forderungen), das in den folgenden 10 Monaten durch Lohnabzüge von je 10 amortisiert wird.

X = Falls das Mitarbeiterdarlehen unbesehen als Teil des operativen NUV behandelt wird, ergibt sich gemäss Veränderungsbilanz ein CF_{op} von -100 (Zunahme sonstige kurzfristige Forderungen 100).

✓ = Bei korrekter Berücksichtigung des Mitarbeiterdarlehens im Investitionsbereich resultiert ein CF_{inv} von -100 (Zunahme sonstige kurzfristige Forderungen 100). Der CF_{op} wird nicht tangiert.

6 Einlagen Arbeitgeberbeitragsreserve

Gemäss FER 16/4 werden Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) unter den langfristigen Finanzanlagen ausgewiesen. In Kombination mit FER 4/11, wonach Käufe und Verkäufe von Finanzanlagen in den Investitionsbereich fallen, könnte abgeleitet werden, dass Einlagen in die AGBR im CF_{inv} zu zeigen sind. Dieser vermeintlich direkte Link zwischen FER 16 und FER 4 besteht bei näherer Analyse aber nicht. In der Substanz handelt es sich bei Einlagen in die AGBR um eine Vorauszahlung von künftigem Personalaufwand und damit um eine aktive Rechnungsabgrenzung. Entsprechend sind Einlagen in AGBR im CF_{op} darzustellen. Für einen Ausweis im CF_{op} spricht weiter, dass Inanspruchnahmen der AGBR (z. B. für Entrichtung reglementarischer Arbeitgeberbeiträge oder Verwendungsverzicht) zwingend im Personalaufwand zu erfassen sind (FER 16/4) und dass ein geldmässiger Rückfluss von AGBR an den Arbeitgeber von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es auch bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht sachgerecht, den Geldabfluss für die Bildung der AGBR im CF_{inv} , den Geldzufluss aus deren Auflösung (vermeidene Zahlungen für Arbeitgeberbeiträge) hingegen im CF_{op} zu zeigen. Auf diese Weise könnte sonst der CF_{op} systematisch verbessert werden, indem die reglementarischen Arbeitgeberbeiträge des Folgejahres im Berichtsjahr in die AGBR eingelegt würden.

Beispiel

Per Ende des Berichtsjahres hat die P-AG eine Bareinlage in die AGBR von 100 vorgenommen, welche im Folgejahr zur Begleichung der reglementarischen Beiträge an die Pensionskasse wieder vollumfänglich aufgelöst wird.

X = Gemäss Veränderungsbilanz ergibt sich im Berichtsjahr ein CF_{inv} von -100 (Zunahme langfristige Finanzanlagen 100), im Folgejahr einerseits ein CF_{inv} von +100 (Abnahme langfristige Finanzanlagen 100) sowie andererseits ein CF_{op} von -100 (um 100 reduzierter Periodengewinn infolge Personalaufwand). Das Abstellen auf die Veränderungsbilanz führt bezogen auf das Folgejahr zu einem per se falschen Ergebnis,

da aufgrund der Inanspruchnahme der AGBR kein Zahlungsfluss stattfindet und nichtliquiditätswirksame Investitionsvorgänge nicht in der Geldflussrechnung ausgewiesen werden dürfen (FER 4 / 6). Wird dieser Fehler ausgeblendet und für das Folgejahr korrekt ein Geldfluss von 0 unterstellt, erhöht sich bei kumulierter Betrachtung über beide Perioden der CF_{op} im Vergleich zur jährlichen Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge um 100: Bei Zuordnung der AGBR-Einlage zum CF_{inv} ist der CF_{op} im Berichtsjahr -100, im Folgejahr 0 – gegenüber einem CF_{op} bei jährlicher Bezahlung von je -100 im Berichts- und Folgejahr.

✓ = Bei Berücksichtigung der Einlage in die AGBR in den Zahlungsflüssen aus Geschäftstätigkeit resultiert im Berichtsjahr ein CF_{op} von -100 (Zunahme AGBR 100), im Folgejahr ein CF_{op} von 0 (um 100 reduzierter Periodengewinn infolge Personalaufwand + fondsunwirksamer Aufwand 100 aus der Buchung Personalaufwand / Finanzanlagen). Im Vergleich zur jährlichen Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge ist der CF_{op} damit im Berichtsjahr um 100 tiefer (-200 statt -100), im Folgejahr um 100 höher (0 statt -100). Kumuliert über beide Perioden beträgt der CF_{op} sowohl bei jährlicher Bezahlung wie auch bei Bildung/Auflösung AGBR -200, was wirtschaftlich korrekt ist.

7 Unbezahlte Investitionen

Bei Investitionen ins Anlagevermögen (Sachanlagen, Finanzanlagen, immaterielle Anlagen) sind per Bilanzstichtag noch bestehende Verbindlichkeiten aus im Berichtsjahr angeschafften Vermögenswerten in der Veränderungsbilanz zu korrigieren, damit nur der effektive Geldabfluss für getätigte Investitionen gezeigt wird.

Sofern die Investitionen in Sach- oder immaterielle Anlagen gemäss Anlagespiegel (FER 10/13 resp. FER 18/16) mit den entsprechenden Geldflüssen übereinstimmen, sollte kritisch hinterfragt werden, ob tatsächlich sämtliche Investitionen per Bilanzstichtag vollständig bezahlt waren (vgl. dazu Zanetti, 2018, S. 528 ff.).

Beispiel

Die H-AG hat im Berichtsjahr eine Beteiligung für 100 erworben. 50 % des Kaufpreises hat sie unmittelbar nach Erwerb beglichen, die restlichen 50 % werden erst im Folgejahr zur Zahlung fällig.

X = Gemäss Veränderungsbilanz ergibt sich im Berichtsjahr ein CF_{inv} von -100 (Zunahme Beteiligungen 100) sowie ein CF_{op} von +50 (Zunahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten 50). Die Bezahlung der zweiten Tranche im Folgejahr führt dann in der Konsequenz zu einem CF_{op} von -50 (Abnahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten 50).

✓ = Bei korrekter Berücksichtigung der unbezahlten Investitionen resultiert im Berichtsjahr ein CF_{inv} von -50 (Zunahme Beteiligungen 100 ./. Zunahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten 50). Der CF_{op} wird nicht tangiert. Im Folgejahr ergibt sich bei Bezahlung der zweiten Kaufpreistranche ein CF_{inv} von -50 (Abnahme sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten 50).

8 Finanzierungsleasing

FER 13 unterscheidet in grundsätzlicher Weise zwischen Finanzierungsleasing und operativem Leasing. Während Finanzierungsleasing in der Bilanz zu erfassen ist (zu Vertragsbeginn mit der Buchung: Geleaste Anlagen/Finanzverbindlichkeiten), wird operatives Leasing nicht bilanziert (FER 13/4 resp. FER 13/5). Da es sich beim Erwerb von Vermögenswerten via Finanzierungsleasing um einen nichtliquiditätswirksamen Investitionsvorgang handelt, ist sicherzustellen, dass solche Transaktionen nicht in der Geldflussrechnung erscheinen, sondern im Anhang erläutert werden (FER 4/6).

Beispiel

Die L-AG hat per Ende des Berichtsjahres einen Finanzierungsleasingvertrag über 10 Jahre für einen Lastwagen abgeschlossen. Der Barwert der Leasingraten beläuft sich im Erwerbszeitpunkt auf 100 und liegt unter dem Netto-Marktwert.

X = Gemäss Veränderungsbilanz ergibt sich im Berichtsjahr ein CF_{inv} von -100 (Zunahme geleaste Sachanlagen 100) sowie ein CF_{fin} von +100 (Zunahme Finanzverbindlichkeiten 100).

✓ = Da die Investition im Berichtsjahr zu keinem Zahlungsmittelabfluss geführt hat, wird diese nicht in die Geldflussrechnung aufgenommen.

9 Anlagenabgänge

Anlagenabgänge erscheinen nicht in der Veränderungsbilanz oder in Spiegeldarstellungen auf Basis von Buchwerten, sofern die abgehenden Vermögenswerte bereits vollständig abgeschrieben waren und einen Buchwert von null aufweisen. Falls aus der Veräusserung ein Zahlungsmittelzufluss resultiert, muss dieser im CF_{inv} entsprechend abgebildet werden.

Beispiel

Im Berichtsjahr hat sich der Buchwert der Sachanlagen infolge von ordentlichen Abschreibungen von 150 auf 100 reduziert. Mitte des Jahres ist ein voll abgeschrieben Anlagegut für 30 an einen Dritten verkauft worden (mit einem korrespondierenden sonstigen Ertrag in der Erfolgsrechnung von 30).

X = Gemäss Veränderungsbilanz ergibt sich im Berichtsjahr ein CF_{inv} von 0 (Endbestand Sachanlagen 100 + Abschreibungen 50 ./ . Anfangsbestand Sachanlagen 150) sowie ein CF_{op} von +30 (um 30 erhöhter Periodengewinn infolge Veräusserungserfolg 30).

✓ = Bei Berücksichtigung des Anlageabgangs resultiert ein CF_{inv} von +30 (abgegangener Buchwert 0 + Veräusserungserfolg 30) sowie ein CF_{op} von 0 (um 30 erhöhter Periodengewinn infolge Veräusserungserfolg ./ . fondsunwirksamer Ertrag 30).

10 Rückzahlung Finanzverbindlichkeiten

Bei langfristigen Finanzverbindlichkeiten sind die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zu leistenden Amortisationszahlungen von den langfristigen in die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten umzugliedern (FER RK/18 sowie FER 3/2). Nachdem FER 4/12 die getrennte Offenlegung der Aufnahme/Rückzahlung von kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten innerhalb des CF_{fin} verlangt, müssen derartige Umgliederungen in der Veränderungsbilanz korrigiert werden, damit dieser Ausweis korrekt erfolgt. Rückzahlungen langfristiger Finanzverbindlichkeiten können damit grundsätzlich nur im Falle von ausserplanmässigen Amortisationen vorkommen.

Beispiel

Per Ende Vorjahr hat die F-AG einen Bankkredit von 100 mit einer Laufzeit von 5 Jahren aufgenommen, der jährlich um 20 zu amortisieren ist. Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten belaufen sich per Bilanzstichtag auf 20 (Vorjahr 20), die langfristigen auf 60 (Vorjahr 80).

X = Gemäss Veränderungsbilanz wird im CF_{fin} des Berichtsjahres eine Rückzahlung langfristiger Finanzverbindlichkeiten von -20 (Endbestand 60 ./ . Anfangsbestand 80) sowie eine Rückzahlung kurzfristiger Finanzverbindlichkeiten von 0 ausgewiesen.

✓ = Bei Berücksichtigung der Umgliederung des kurzfristigen Amortisationsteils von 20 resultiert eine Rückzahlung langfristiger Finanzverbindlichkeiten von 0 (Endbestand 60 + Umgliederung 20 ./ . Anfangsbestand 80) sowie eine Rückzahlung kurzfristiger Finanzverbindlichkeiten von -20 (Endbestand 20 ./ . Umgliederung 20 ./ . Anfangsbestand 20).

Quellennachweise und weiterführende Literatur:

- KPMG, Umstellung auf Swiss GAAP FER – Ein Massanzug für Ihren Jahresabschluss, 2021. <http://kpmg.ch/umstellung-fer>
- Loser, Silvan/Haag, Stefan: Behandlung von Cash Pool-Forderungen in der Geldflussrechnung, in IRZ 2/2019, S. 49-51. <http://kpmg.ch/cash-pool>
- Zanetti, Andrea: Geldflussrechnung, in EF 8/2018, S. 528-533.

Silvan Loser, Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner KPMG, Head of DPP Swiss Accounting (Schweizer Obligationenrecht / Swiss GAAP FER), Mitglied FER-Fachkommission und FER-Fachausschuss, silvanloser@kpmg.com